

Pauschaldeklaration VIT Landwirtschaft

| | beitragsfrei mitversichert Inhalt | beitragsfrei mitversichert Gebäude |
|--|---|--|
| - Mehrkosten und Ertragsausfall bis EUR 50.000,-- | ✓ | |
| - Überspannungsschäden durch Blitz bis 100 % | ✓ | ✓ |
| - Sachverständigenkosten bis 80 % der Kosten des VN, ab EUR 25.000,-- Schaden | ✓ | ✓ |
| - Dekontaminationskosten von Erdreich bis 10 % der VS | ✓ | ✓ |
| - Mehrkosten infolge Preissteigerung nach dem Schaden bis 100 % | ✓ | ✓ |
| - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis 20 % der VS | ✓ | ✓ |
| - Großballenlager und Sachen in Feldscheunen bis EUR 50.000,--; Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) bis EUR 15.000,-- | ✓ | |
| - Fermentationsschäden bis 10 %, maximal EUR 50.000,-- | ✓ | |
| - Schäden durch Rauch/Ruß bis EUR 50.000,--, SB EUR 1.000,-- | ✓ | ✓ |
| - Schwelzersetzungsschäden bis 100 % | ✓ | ✓ |
| - Wiederherstellung von Akten, Plänen, Datenträgern bis VS Betriebseinrichtung | ✓ | |
| - Feuerlöschkosten bis 100 % | ✓ | ✓ |
| - Schäden durch Implosion | ✓ | ✓ |
| - Schäden durch Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen, seiner Teile/Ladung | ✓ | ✓ |
| - Fremdes Eigentum, auch kurzfristig in Obhut — keine Anrechnung UV | ✓ | |
| - Mehrkosten durch Technologiefortschritt bis 10 % der VS | ✓ | ✓ |
| - neu hinzu kommende Gebäude bis 10 % der VS | | |
| Vorsorge-Klausel | | |
| a) In Erweiterung von § 12 Nrn. 1.1 und 2.1 ABL bleibt die Anrechnung einer Unterversicherung unberücksichtigt, sofern die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadeneintritts höchstens um 10 % vom Versicherungswert abweicht. | | ✓ |
| b) In der Gebäudeversicherung ist die Versicherungsform „Gleitende Neuwertversicherung“ Voraussetzung für den Einschluss der Vorsorge-Klausel. | | |
| c) Die Erweiterung gilt nur bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Beitrages und ist auf EUR 100.000,--- je Schadenereignis begrenzt. | | |
| - Feuer-Rohbauversicherung | | ✓ |
| - Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonst. Erhitzungsanlagen bis 100 % der VS | ✓ | ✓ |
| - Belohnung Feuerlöschkräfte bis EUR 2.500,-- | ✓ | ✓ |
| - Verkehrssicherungsmaßnahmen bis 100 % der VS | ✓ | ✓ |
| - Neuwertentschädigung bei Wiederherstellung-/beschaffung (Auftrag) in 3 Jahren | ✓ | ✓ |
| - Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union | ✓ | ✓ |
| - Nutzwärmeschäden und Schmorschäden bis 100 %, inkl. Schornsteinbrand | ✓ | ✓ |
| - Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten bis 100 % der VS | ✓ | ✓ |
| - Aufräumungs- und Abbruchkosten, Isolierungs- und Abfuhrkosten für radioaktiv verseuchte Sachen | | |
| In Erweiterung von § 6 Nr. 2 ABL sind Aufräumungs- und Abbruchkosten, Isolierungs- und Abfuhrkosten für radioaktiv verseuchte Sachen zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert. | ✓ | ✓ |
| - Gebäudebeschädigung durch Einbruch bis 100 % der VS | | ✓ |
| - Mietausfall und Pachtausfall bis 100 % der VS, bis 24 Monate | | ✓ |
| - Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile bis 20 % der VS | | ✓ |
| - Verbesserte Entwertungsstaffel (40 % statt 50 %) | | ✓ |
| - Wert erhöhende Um- und Anbauten bis 3 % der VS | | ✓ |
| - Teilschäden Zeitwert = Voller Reparaturkostenersatz bis VS | | ✓ |
| - Waldbrand im Forstbestand | | |
| a) Soweit die Gefahr Feuer versichert ist, gelten auch Schäden durch Waldbrand im Forstbestand als mitversichert gegen die Gefahren gemäß § 1 ABL, ferner durch Anprall oder Absturz bemannter Flugkörper. | | |
| b) Versichert sind die dem Versicherungsnehmer gehörenden stehenden, wachsenden Holzbeständen und lagerndem Holz | ✓ | |
| c) Nicht versichert sind Waldbestände, deren Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig vorgesehen ist. | | |
| d) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederaufforstung der Brandfläche. | | |
| e) Die Entschädigungssumme ist auf EUR 2.500,-- je Versicherungsfall begrenzt. | | |

| | beitragsfrei mitversichert Inhalt | beitragsfrei mitversichert Gebäude |
|--|---|--|
| - Wildschäden Wildschäden an bestellten Feldstücken a) Soweit die Gefahr Feuer versichert ist, gelten auch Schäden durch Jagdwild (nicht Gehegewild) im bestellten Anbauflächen als mitversichert. b) Unter den Versicherungsschutz fallen nicht Heidelbeer-, Obst- oder sonstige Kulturen. c) Der Versicherer ersetzt die Kosten nur unter Anrechnung der Ersatzleistungen der Jagdpächter. d) Die Entschädigung ist auf EUR 2.500,- je Versicherungsjahr begrenzt. e) Der entschädigungspflichtige Betrag je Versicherungsfall wird um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt. | ✓ | |
| - Botulismus a) In Erweiterung von § 1 Nr. 1 ABL, leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte landwirtschaftliche Nutztiere und deren Totalverlust aufgrund Botulismus (Clostridium botulinum). b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die durch kontaminierte Futtermittel hervorgerufene Vergiftung. c) Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis. d) Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,- je Versicherungsfall begrenzt. e) Es gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall von EUR 500,-. | ✓ | |
| - Gebäude mit versicherten Sachen: Fütter- und Melkanlagen Sturmschäden am landwirtschaftlichen Inhalt a) In Erweiterung von § 1 Nr. 1 ABL leistet der Versicherer Entschädigung für im Versicherungsvertrag bezeichnete bewegliche Sachen gemäß § 5 (2) ABL auch für Sturm- und Hagelschäden gemäß § 3 ABL. b) Die Entschädigung ist auf EUR 2.500,- begrenzt. c) Der entschädigungspflichtige Betrag je Versicherungsfall wird um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt. | ✓ | |
| - Einbruchdiebstahl für Werkstätten und Sozialräume bis EUR 5.000,- | ✓ | |
| - Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren und Schäden durch Ripper bis EUR 10.000,- begrenzt auf EUR 500,- je Schwein EUR 1.000,- je Rind EUR 3.000,- je Pferd | ✓ | |
| - Diebstahl von Weidezaun-Batteriegeräten, Weidepumpen bis EUR 500,-, SB EUR 100,- | ✓ | |
| - Erweiterter Versicherungsort BRD und Niederlande; Firmensitz muss in der BRD liegen | ✓ | ✓ |
| - Aussenversicherung für Betriebseinrichtung, Ernte, Tiere, Vorräte für Schäden innerhalb Europas bis EUR 50.000,- | ✓ | |
| - Bargeld durch Einbruchdiebstahl in Wirtschaftsgebäuden bis EUR 1.000,- | ✓ | |
| - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, max EUR 5.000,-, beschränkt auf EUR 250,- je Person | ✓ | |
| - Kosten für die Beseitigung von Graffiti-Schäden, SB 25%, bis EUR 3.000,- | | ✓ |
| - Transportmittelunfall für landwirtschaftliche Güter und Tiere bis EUR 30.000,- | ✓ | |
| - Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden ab EUR 20.000,- | ✓ | ✓ |
| - Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume durch Sturm oder Blitzschlag, 10% der Versicherungssumme, maximal EUR 30.000,- | ✓ | ✓ |
| Sofern Sturm/Hagel mitversichert gilt: - Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten bis 100% der Versicherungssumme. | ✓ | ✓ |